



# Förderkreis lebendiges Uhrenindustriemuseum e.V Satzung

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis Lebendiges Uhrenindustriemuseum".
2. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

1. Der Verein hat den Zweck, das Uhrenindustriemuseum in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Schwenningen, zu fördern, die Betreiber fachlich zu beraten, Mittel zum laufenden Betrieb des Museums und zum Ankauf von Maschinen, Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen und für das Museum insgesamt zu werben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und Anstalten werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluß oder Tod. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied den Verein schädigt. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§4 Beiträge**

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder über Sonderbeiträge einzelner Mitglieder und den Verkauf von Bausteinen selbstständig zu entscheiden.
3. Der Beitrag ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Nach Eingang des Beitrages, des Kaufpreises für einen Baustein oder einer Spende erhält der Förderer eine Empfangsbescheinigung, auf welcher die Gemeinnützigkeit des Vereins und die Absetzbarkeit der Zuwendung bestätigt wird.

#### **§5 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der Beirat.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Inserat in der Südwestpresse "Die Neckarquelle" zu erfolgen. Auswärtige Mitglieder sind brieflich einzuladen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei Vorsitzenden eingereicht und begründet werden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören. Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - (a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer.

- (b) Entlastung des Vorstandes.
  - (c) Wahl des Vorstandes.
  - (d) Wahl von zwei Kassenprüfern.
  - (e) Entscheidungen über Widersprüche gegen den Ausschluß von Mitgliedern durch den Vorstand.
  - (f) Satzungsänderungen.
  - (g) Entscheidungen über die Auflösung der Gesellschaft.
  - (h) Entscheidung über die eingereichten Anträge.
  - (i) Genehmigung des Haushaltsplanes.
  - (j) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder oder von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
  5. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft betreffen. Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
  6. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so ist er nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Eine Wiederholung des Wahlganges ist möglich.
  7. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muss und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und bis zu sieben Beisitzern. Er wird auf zwei Jahre gewählt.
2. Vorstand im Sinne §26 Abs. 2 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder von Ihnen kann die Gesellschaft alleine vertreten.
3. Der Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden oder den Geschäftsführer, rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Besteht wegen der Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern Beschlussunfähigkeit, muss eine zweite Sitzung einberufen werden, in der der Vorstand ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

### **§8 Beirat**

1. Der Beirat berät den Vorstand und die Museumsleitung in sachlichen Fragen.
2. Er besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählt werden.
3. Der Vorstand kann eine beliebige Zahl von Vereinsmitgliedern zusätzlich auf zwei Jahre in den Beirat berufen. Die Berufungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
4. Der Beirat ist zu den jeweiligen Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

### **§9 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

### **§10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Villingen-Schwenningen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

### **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 31. Juli 1990 in Kraft.